

Tarifordnung

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen des Vereins für Franziskanische Bildung

1. Bewertung des Einkommens

- (1) Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- (2) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (3) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind nachstehende Unterlagen vorzulegen:
 - a. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit:
 - i. Lohnzettel der letzten 3 Monate zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. Aufnahme des Kindes
 - ii. Jahreslohnzettel
 - b. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb:
 - i. Auszug der SVA (Berechnung erfolgt mit 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden)
 - c. In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - i. bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - ii. bei freiberuflichen Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).
 - d. Haushaltsbestätigung
 - e. Zum Familieneinkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen, Pensionen, sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
z.B. Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld, Überbrückungshilfen, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für Eltern und Kind (Alimente), Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe.
- (4) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- (5) Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs. 3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.
- (6) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommens- und Familiensituation während des Arbeitsjahres sind bei der zuständigen Leitung umgehend bekanntzugeben. Diese führen zur Neuberechnung der Beiträge ab dem Eintritt der neuen Einkommensverhältnisse, frühestens aber ab dem der Meldung nachfolgenden Monatsersten.
- (7) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30.06. eines jeden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Berechnung des Elternbeitrages und Modalitäten der Einhebung

- (1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- (2) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- (3) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024,
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (5) Der Elternbeitrag (inkl. Umsatzsteuer) wird für 11 geöffnete Monate berechnet.
- (6) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr im Vorhinein eingehoben. Für den Monat August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (7) Der Kalendermonat, in dem das Kind erstmalig die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, wird unabhängig vom Eintrittsdatum jedenfalls zur Gänze verrechnet. Bei Abmeldung innerhalb eines Kalendermonats ist der gesamte Elternbeitrag zu entrichten.
- (8) Ist ein Kind mehr als drei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen. Die Erkrankung muss mittels einer ärztlichen Bestätigung nachgewiesen werden.
- (9) Macht ein Kind mehr als drei Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen. Die Leitung muss über die urlaubsbedingte Abwesenheit informiert werden.
- (10) Ein Elternbeitrag ist nicht zu entrichten für
 - a. die Dauer einer behördlichen Sperre oder eines sonstigen Betriebsausfalls, wenn die Dauer in beiden Fällen mindestens zwei Woche beträgt. Als Woche werden fünf aufeinander folgende Werktage angesehen, wobei der Lauf dieser Frist durch Wochenenden und Feiertage nicht unterbrochen wird. Als Werktag gilt jeder Tag, der nicht Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.
 - b. die Dauer einer auf Grund von persönlichen Umständen des Kindes ergangenen behördlichen Anordnung, die es dem Kind verwehrt, die Betreuungseinrichtung zu besuchen, wenn die Dauer mindestens zwei Woche beträgt, insbesondere für den Fall einer behördlichen Absonderung des Kindes aus gesundheits- und sanitätspolizeilichen Gründen.

3. Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag wird lt. Tarifblatt vorgeschrieben.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

4. Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.
- (2) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein.
- (3) Unsere aktuellen Tarife entnehmen Sie dem Tarifblatt der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

5. Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, werden ab dem zweiten Kind Abschläge lt. Tarifblatt gewährt. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- (2) Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

7. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von maximal 128 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - 1) Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - 2) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - 3) urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

8. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Verbrauchsmaterialien im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von *maximal 129 Euro gemäß § 13 Abs. 1 Elternbeitragsverordnung 2024* pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu wird zweimal jährlich (Oktober und März) je die Hälfte eingehoben. Den aktuellen Materialbeitrag entnehmen Sie dem beigefügten Tarifblatt.
- (2) Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern am Ende jedes Arbeitsjahres eingesehen werden.

9. Gastbeiträge

- (1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordern. **Die Aufnahme kann erst nach Zustimmung der Hauptwohnsitzgemeinde zur Leistung eines Gastbeitrages erfolgen.**

10. Indexanpassung

- (1) Der Mindestbeitrag nach 3, der Höchstbeitrag gemäß 4 und der Materialbeitrag gemäß 8 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

11. Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung und einer allfälligen Jause wird ein Kostenbeitrag lt. Tarifblatt verrechnet. Eine wochenweise Rückerstattung des Mittagessens erfolgt bei mindestens 5 Tagen durchgehender Abwesenheit. Der Rechtsträger behält sich vor, unterjährige Preisanpassungen durchzuführen.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport kann ein monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben werden.

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2024 in Kraft.

Sie behält auch im Falle von vereinsrechtlichen (Struktur-)Änderungen (ggf. auch auf über- oder untergeordneter (Träger-/Organisations-)Ebene) ihre Gültigkeit.